Betreff: **Baueinstellung**

Gst. KG

Datum:

**BESCHEID**

Der Bürgermeister der Gemeinde als Baubehörde gemäß § 62 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl. Nr. 28/2018, i.d.g.F., entscheidet im von Amts wegen eingeleiteten Verfahren betreffend der begonnenen Zu/Um/Baumaßnahmen beim Gebäude XXX auf Gst XX, KG XXX wie folgt:

Spruch:

Herr/Frau XXX wird gemäß § 42 Abs. 3 TBO 2018 verpflichtet, sämtliche Zu/Um/Baumaßnahmen am Gebäude XXX auf Gst. XXX, KG XXX, unverzüglich einzustellen.

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt XXX schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde /vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:*

*Die Beschwerde ist mit € 30,— zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.*

*Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:*

*Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

B e g r ü n d u n g:

Auf einer Teilfläche des Gst., KG, im Ortsteil befindet sich….. Das gegenständliche Grundstück weist laut dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde eine Widmung als XXX auf.

Das genannte Grundstück steht im Eigentum

Im Zuge einer am XXX erfolgten Nachschau der Baubehörde konnte festgestellt werden, dass Frau XXX Zu/Um/Baumaßnahmen durchführt.

Eine baubehördliche Bewilligung für die beschriebene Baumaßnahme liegt bislang nicht vor. Im vorliegenden Fall ist nach § 28 Abs. 1 TBO 2018 eine Baubewilligung erforderlich.

Der oben wiedergegebene Sachverhalt stützt sich auf die am XXX an Ort und Stelle durchgeführten Erhebungen der Baubehörde.

Gemäß § 28 Abs. 1 TBO 2018 bedürfen der Neu-, Zu- und Umbau eines Gebäudes einer baubehördlichen Bewilligung. Unter einem Gebäude versteht § 2 Abs. 2 TBO 2018 überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Unter einer baulichen Anlage wird nach § 2 Abs. 1 TBO 2018 eine Anlage die mit dem Erdboden verbunden ist verstanden, zu deren Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Die Behörde hat dem Bauherrn die weitere Bauausführung gemäß 42 Abs. 3 TBO 2018 zu untersagen, wenn ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben ohne die erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige ausgeführt wird. Aufgrund dieser Bestimmung hatte im Ergebnis die Behörde die weitere Ausführung des Vorhabens unverzüglich zu untersagen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass einer allfälligen Beschwerde gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides schon alleine nach § 42 Abs. 1 TBO 2018 keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die weitere Bauausführung durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt einstellen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

XXX, am XXX

Der Bürgermeister:

XXX

Ergeht an:

Herrn/Frau XXX**– per Rsb.**

Hinweis:

Nach § 42 Abs. 3 TBO 2018 steht es ihnen frei innerhalb eines Monats nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung anzusuchen bzw. die Bauanzeige nachzuholen. Wird kein nachträgliches Ansuchen eingebracht oder wird die Baubewilligung versagt bzw. die Ausführung des Bauvorhabens untersagt, so hat die Behörde mit Bescheid die Beseitigung der bereits errichteten Teile des Bauvorhabens und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen.

Bei Änderung einer bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen baulichen Anlage ohne die dafür erforderliche Baubewilligung bzw. Bauanzeige oder Ausführung eines solchen Bauvorhabens abweichend von der Baubewilligung bzw. Bauanzeige ist die Herstellung des der Baubewilligung bzw. der Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen. Ist die Herstellung des der Baubewilligung bzw. Bauanzeige entsprechenden Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat die Behörde dem Bauherrn stattdessen deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen.